

Gebührentarif zur Ausländer- und Asylgesetzgebung¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung³⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

I. Gebühren

Art. 1

Als kantonale Gebühren für Ausländer werden insbesondere erhoben:

- | | |
|---|---------|
| | Franken |
| a) die Höchstansätze des Bundes, wo solche für Bewilligungen, Verfügungen oder Amtshandlungen vorgesehen sind | |
| b) für die provisorische Bewilligung des Stellen-, Berufs- und Kantonswechsels | 36.– |
| c) ... ⁴⁾ | |
| d) ... ⁵⁾ | |
| e) ⁶⁾ für die Zustimmung oder Ablehnung der Umwandlung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG in eine Daueraufenthaltsbewilligung EG, einer Daueraufenthaltsbewilligung EG in eine Niederlassungsbewilligung EG und einer Jahres- in eine Niederlassungsbewilligung | 30.– |

Art. 2

Die Kanzleigeühren betragen:

- a) ⁷⁾für den Eintrag von An- und Abmeldung sowie von Zivilstands- und Adressänderungen, das Nachsenden der Schriften an ohne Abmeldung weggezogene ausländische Staatsangehörige, die Ausstellung fremdenpolizeilicher Bescheinigungen auf Verlangen, die Visierung einer Verpflichtung

¹⁾ Fassung gemäss Art. 49 Ziff. 3 VO zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung; BR 618.110; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 49 Ziff. 3 VO zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung; BR 618.110; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

	<p>tungserklärung, die Abhebung des Passes ausserhalb der ordentlichen Bürozeit, das Inkasso bei Nichteinlösung von Gebührennachnahmen, die Mahnungen, die Erteilung von Auskünften, die Zustellung von Akten im Rahmen eines Akteneinsichtsverfahrens</p>	20.–
b)	für dringliche Amtshandlungen	30.–

II. Aufteilung der Gebühren

Art. 3

Die Bewilligungsgebühren fallen, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen, dem Kanton zu.

Art. 4¹⁾

¹ Der Aufenthaltsgemeinde wird für ihre Funktion als Ortspolizei ein Viertel der Bewilligungsgebühren gemäss Artikel 8 Absatz 1 Gebührenverordnung AuG und ein Viertel der Ausstellungsgebühr für nicht biometrische Ausländerausweise gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Gebührenverordnung AuG zugesprochen.

² Bei der Berechnung des Gebührenanteils der Gemeinden sind vorgängig von der Bewilligungsgebühr 5 Franken als Anteil der ZEMIS-Gebühren abzuziehen.

Art. 5²⁾

III. Erlass und Herabsetzung der Gebühren

Art. 6³⁾

¹ ⁴⁾Für liechtensteinische Staatsangehörige sind die Bewilligungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

² Keine Gebühren werden erhoben für die nichtanmeldepflichtigen liechtensteinischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtstellung der beidseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat vom 6. November 1963.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 11. Januar 2011; am 24. Januar 2011 in Kraft getreten

Art. 7

¹ ¹⁾ Die Leitung der Dienststelle ist ermächtigt, in begründeten Fällen die Herabsetzung oder den Erlass der kantonalen Gebühr zu verfügen, wenn besondere Umstände dies nahelegen.

² Bei gänzlichem Erlass der kantonalen Gebühr fällt der Gemeindeanteil ebenfalls dahin.

Art. 8

Der Erlass der Kanzleigebür liegt im Ermessen der bezugsberechtigten Amtsstelle.

Art. 9

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif der Regierung vom 6. Juli 1987 ²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 4. Juni 2002

²⁾ AGS 1987, 1816, BR 618.150